

§27

Die zuständige Behörde kann entscheiden, statt der teilweisen die vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben zu gewähren, wenn es sich um Waren handelt, die gelegentlich eingeführt werden und deren Verwendungsdauer in ihrem Gebiet drei Monate nicht überschreitet

Abschnitt IV

Beendigung der vorübergehenden
Verwendung

§28

(1) Die vorübergehende Verwendung wird beendet, wenn die betreffenden Waren nach den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen aus dem Zollgebiet ausgeführt oder im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in

- ein Lager, oder
 - eine Freizone
- überführt werden.

(2) Die zuständigen Behörden können unter außergewöhnlichen Umständen und in den in den §§ 9 und 16 genannten Fällen genehmigen, daß die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren entweder unmittelbar oder nach Überführung in ein in Absatz 1 genanntes Verfahren in den freien Verkehr übergeführt oder unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften gelten die Absätze 1 und 2 auch dann, wenn eine Bewilligung gemäß § 6 widerrufen worden ist.

(4) Werden Waren, die bereits in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung übergeführt wurden, in ein anderes Zollverfahren übergeführt, so ist zuvor gegebenenfalls der gemäß den §§ 25 und 26 zu zahlende Betrag zu entrichten.

§29

(1) Abweichend von § 28 gilt die vorübergehende Verwendung als beendet, wenn die nach § 9 eingeführten Waren verbraucht, zerstört oder unentgeltlich auf einer Veranstaltung an das Publikum verteilt worden sind.

Diese Waren und die in § 9 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse müssen jedoch in ihrer Art der Art der Veranstaltung, der Zahl der Besucher und dem Ausmaß der Beteiligung der Aussteller an der Veranstaltung angemessen sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak und Treibstoffe.

§30

(t) Bei der Überführung von Waren, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, in den freien Verkehr sowie in anderen Fällen, in denen eine Zollschuld entsteht, werden die

Eingangsabgaben — unbeschadet der Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften sowie über die Zollbefreiungen — nach den gemäß § 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Bemessungsgrundlagen für die betreffenden Waren unabhängig davon erhoben, ob die Überführung in den freien Verkehr unmittelbar oder nach Überführung in ein in § 28 genanntes Zollverfahren erfolgt. Bei den in § 9 sowie in § 16 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Waren ist jedoch als Zeitpunkt für die Ermittlung der Höhe der Zollschuld der Zeitpunkt zu berücksichtigen, der in § 3 der vorliegenden Verordnung genannt ist

(2) Bei der Überführung von Waren, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt wurden, in den freien Verkehr, ist der gegebenenfalls gemäß den §§ 25 und 26 entrichtete Abgabenbetrag abzuziehen.

§31

(1) Werden Waren, die sich nach einer ordnungsgemäß bewilligten Zerstörung als Reste wiedergewinnen lassen, nicht wieder ausgeführt, so können sie abweichend von § 30 nach den ihnen eigenen Bemessungsgrundlagen, die von der zuständigen Zollstelle zum Zeitpunkt der Zerstörung festgestellt oder anerkannt werden, in den freien Verkehr übergeführt werden.

(2) Absatz 1 findet für Waren, für die die teilweise Befreiung von Eingangsabgaben gilt, nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß der Einführer bereits den gemäß § 25 festgesetzten Betrag der Eingangsabgabe für den Zeitraum entrichtet hat, für den für diese Waren die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben galt.

(3) Die Zerstörung oder der unwiederbringliche Verlust von Waren aufgrund der Art der Waren oder infolge unvorhersehbarer Umstände oder höherer Gewalt stehen der zugelassenen Zerstörung gleich. Waren gelten im Sinne von Unterabsatz 1 als unwiederbringlich verloren, wenn sie nach ihrem Verschwinden von niemand mehr verwandt werden können.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§32

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§33

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Mairière
Ministerpräsident
Dr. R o m b e r g
Minister der Finanzen